

Spangenberg Zeitung

Anzeiger für die Stadt Spangenberg und Umgebung. Amtsblatt für das Amtsgericht Spangenberg

Erscheint wöchentlich 3 mal und gelangt Dienstag, Donnerstag und Sonnabend nachmittag zur Ausgabe. — Bezugspreis je Monat 0.00 RM. frei ins Haus, einschließlich der Beilagen „Mein Garten“, „Die Frau und ihre Welt“, „Der bessere Mittag“, „Unterhaltungsbelle“, — Durch die Postanstalten und Briefträger bezogen 1.20 RM. Im Falle höherer Gewalt wird kein Schadenersatz geleistet.

Fernsprecher Nr. 127



Druckanschrift: Zeitung.

Die Millimeter-Anzeigen-Beile kostet bei 44 mm Spaltenbreite 4 Reichspfennig. Ermäßigte Grundpreise nach Preisliste. Der Millimeterpreis für Anzeigen im Textteil beträgt bei 90 mm Spaltenbreite 12 Reichspfennig. Für ähnliche Aufträge gelten die Bedingungen der 1. Febr. 1933 gültigen Preisliste Nr. 4. Anzeigenannahme am Erscheinungstage bis 9 Uhr Vormittags. D.M. 1 500

Druck und Verlag: Buchdruckerei Hugo Munzer. Hauptschriftleiter und für den Anzeigenteil verantwortlich: Hugo Munzer Spangenberg

Nr. 25

Sonntag, den 26. Februar 1939

32. Jahrgang

Änderung der Einkommensteuer

Gleichartige Inanspruchnahme der steuerlichen Leistungskraft

Vom 17. Februar datteries Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes bringt eine Reihe von Neuerungen, die durch die allgemeinen Interessen des Volkes gebunden sind und die den im Zuge der nationalsozialistischen Staatsführung veränderten wirtschaftlichen Grundlagen Rechnung tragen. In der Hauptsache handelt es sich hierbei um den Wegfall der bisher gewährten steuerlichen Vergünstigung für die Beschäftigung von Hausgehilfinnen, die Befreiung der Abkömmlinge der Kirchensteuer bei der Ermittlung des Einkommens, der Pauschalbeträge für Sonderausgaben und Werbungskosten, die Erhöhung der Steuerbeträge für die Unverheirateten um 12 1/2 v. H., die Überführung der Verheirateten, die nach fünfjähriger Ehe noch kein Kind haben und deren Einkommen 1800 RM. übersteigt in eine andere Steuergruppe und schließlich um die Erweiterung des Kreises der Kinder, für die Kinderermäßigung gewährt werden.

Die Inkraftsetzung des „Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes vom 17. Februar 1939“ in der Form und im Zeitpunkt bleibt einer weiteren Entscheidung vorbehalten.

Vergünstigung für Hausgehilfinnen überholt

Die einzelnen Bestimmungen der Änderungen des Einkommensteuergesetzes werden von dem Staatssekretär des Finanzministeriums Fritz Reinhardt näher erläutert. Hinsichtlich der Vergünstigung der Vergütigungen für Hausgehilfinnen weist Staatssekretär Reinhardt darauf hin, daß diese Vergünstigungen im Jahre 1933 eingeführt worden sind, um durch die Verringerung der Nachfrage nach Hausgehilfinnen den Arbeitsmarkt zu entlasten. Heute dagegen hätten wir bereits zu wenig Arbeitskräfte. Insbesondere überwiegt auch die Nachfrage nach Hausgehilfinnen bei weitem das Angebot. Im Interesse des Volkswirtschafts mußte daher das sogenannte Hausgehilfinnenprivileg beseitigt werden. Die Befreiung der steuerlichen Vergünstigung ist nicht rückwirkend, sondern wird bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1938, die im Frühjahr 1939 durchgeführt werden wird, noch gewährt. Demgemäß ist die Hausgehilfinnen in der Einkommensteuererklärung für das Jahr 1938, die im Monat Februar abgegeben ist, noch anzugeben.

Die Vergünstigung wird erstmals nicht mehr gewährt werden beim Steuerabzug vom Arbeitslohn für den laufenden Arbeitslohn, der für einen Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, der nach dem 31. März 1939 endet, und bei der Veranlagung für 1939, die im Frühjahr 1940 durchgeführt werden wird.

Den kinderreichen Familien, den bürgerlichen Familien und den sozialverpflichteten, freigeschädigten und altersschwachen Personen wird, wenn sie auf eine Hausgehilfin angewiesen sind und ihre wirtschaftlichen Verhältnisse es gebieten, auf Antrag weiterhin eine Steuerermäßigung gewährt werden, die der bisherigen steuerlichen Vergünstigung für die Beschäftigung von Hausgehilfinnen gleichkommt. Entsprechende Bestimmungen gelten für die Lohnsteuerpflichtigen.

Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer beseitigt

Die Befreiung der Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer ist nicht rückwirkend. Die Abzugsfähigkeit ist bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1938, die im Frühjahr 1939 durchgeführt wird, noch zulässig. Die Abzugsfähigkeit wird erstmals bei der Veranlagung für 1939, die im Frühjahr 1940 durchgeführt werden wird, nicht mehr zulässig sein.

Zur Begründung der Befreiung der Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer weist Staatssekretär Reinhardt darauf hin, daß die Kirchensteuer die einzige Personenertragsteuer darstellt, die abzugsfähig war, während z. B. Spenden für das Wohlfühlwerk nicht abgezogen werden konnten. Durch die Abzugsfähigkeit gingen, je nach der Größe des Einkommens, bis zu 50 v. H. und mehr der Kirchensteuer zu Lasten des Volkes.

Beilegung der Pauschalbeträge

Die Veränderung des Einkommensteuergesetzes beseitigt ferner die Pauschalbeträge für Werbungskosten und Sonderausgaben in Höhe von 200 RM. An der Abzugsfähigkeit der Werbungskosten, Versicherungsprämien, Beiträge für Hauspartien und Werbungskosten ändert sich nichts. Der Pauschalbetrag für Werbungskosten und Sonderausgaben, der in der Lohnsteuererklärung eingetragen ist, bleibt unberührt. Die Befreiung der Pauschalbeträge für Sonderausgaben und Werbungskosten erfolgt ebenfalls nicht rückwirkend, wird also zum ersten Male im Frühjahr 1940 bei der Veranlagung für 1939 wirksam.

Vier Steuergruppen

Im Zuge der Neuordnung der Einkommensteuer werden die Steuerpflichtigen in vier Steuergruppen eingeteilt. In die Steuergruppe I fallen die Unverheirateten, so weit sie nicht nach Erzielung einer bestimmten Altersgrenze in die Steuergruppe II oder III oder aus sonstigen Gründen in die Steuergruppe IV fallen. Die Steuergruppe IV ist unterteilt nach der Anzahl der Personen, für die Kinderermäßigung gewährt wird.

Steuerbeträge für Unverheiratete erhöht

Die Steuerbeträge der Steuergruppe I werden um 12 1/2 v. H. erhöht, dürfen jedoch 50 v. H. des Einkommens nicht übersteigen. Auch die Erhöhung gilt nicht rückwirkend. Sie gilt erstmals bei der Veranlagung für 1939 (Durchführung im Frühjahr 1940) und beim Steuerabzug vom Arbeitslohn für den laufenden Arbeitslohn, der für den Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, der nach dem 31. März endet.

Die Verheirateten

Personen, die heiraten, kommen aus der Steuergruppe I in die Steuergruppe II, es sei denn, daß sie bereits bei einer anderen Steuergruppe als der Steuergruppe I angehört haben. Die Steuerbeträge der Steuergruppe II stimmen mit den bisherigen Steuerbeträgen für kinderlos Verheiratete überein.

Die Steuerbeträge der Steuergruppe I sind um 80 v. H. höher als die Steuerbeträge der Steuergruppe II, oder die Steuerbeträge der Steuergruppe II sind um 44 v. H. niedriger als die Steuerbeträge der Steuergruppe I. Die steuerliche Verbesserung im Fall der Verheiratung ist demnach sehr erheblich.

Die Personen, denen Kinderermäßigung zusteht, fallen in die Steuergruppe IV. Die Steuerbeträge der Steuergruppe IV haben irgendwelche Änderungen durch das Einkommensteuer-Änderungsgesetz nicht erfahren. Sie unterscheiden sich von den Steuerbeträgen der Steuergruppe III durch die Kinderermäßigung.

Die Kinderermäßigung

Die Kinderermäßigung beträgt für das erste Kind bei 1200 RM. Jahreseinkommen 35 RM. jährlich			
" 3000 "	" 145 "	" "	" "
" 6000 "	" 180 "	" "	" "
" 12000 "	" 180 "	" "	" "
" 20000 "	" 260 "	" "	" "

Es wird niemand behaupten wollen, daß diese Beträge genügen, um die Kosten für den Unterhalt und die Erziehung eines minderjährigen Kindes zu decken.

Daraus ergibt sich zwangsläufig, daß die kinderlos Verheirateten steuerlich wesentlich besser gestellt sind als die Verheirateten mit Kindern, und daß demgemäß die steuerliche Leistungskraft der kinderlos Verheirateten weniger stark in Anspruch genommen ist als die steuerliche Leistungskraft der Verheirateten mit Kindern.

Kinderlose Ehen

Dieser Unterschied in der Stärke der steuerlichen Inanspruchnahme wird durch die Neuordnung der Einkommensteuer teilweise ausgeglichen, und zwar dadurch, daß für die verheirateten Personen, aus deren Ehe nach fünfjährigem Bestehen noch kein Kind hervorgegangen ist und deren Einkommen im Veranlagungszeitraum 1800 RM. übersteigt, die Einkommensteuer erhöht wird. Das geschieht durch Heberhöhung aus der Steuergruppe III in die Steuergruppe II.

Die Steuerbeträge der Steuergruppe II liegen in der Mitte zwischen denjenigen der Steuergruppe I und denjenigen der Steuergruppe III. Sie sind demgemäß um etwa 22 v. H. niedriger als die Steuerbeträge der Steuergruppe I. Sie dürfen 45 v. H. des Einkommens nicht übersteigen. Die Steuerbeträge der kinderlos Verheirateten sind zunächst um 44 v. H. niedriger als die Steuerbeträge der Unverheirateten. Dieser Unterschied wird größer, sobald die Voraussetzungen für die Gewährung einer Kinderermäßigung gegeben ist und kleiner, wenn nach fünfjährigem Bestehen der Ehe die Voraussetzungen für die Gewährung einer Kinderermäßigung noch nicht gegeben ist. Der Unterschied vermindert sich im letzten Fall auf 22 v. H., und zwar bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Voraussetzungen für die Gewährung einer Kinderermäßigung gegeben ist.

Erweiterung der Kinderermäßigung

Kinderermäßigung wurde bisher für minderjährige eigene Kinder, Stiefkinder, Adoptivkinder und Pflegekinder sowie deren Abkömmlinge gewährt, welche zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehören. In Zukunft wird die Kinderermäßigung jedoch auch dann gewährt, wenn Kinder der bezeichneten Art nicht zum Haushalt gehören, jedoch im Veranlagungszeitraum überwiegend auf Kosten der Steuerpflichtigen unterhalten und erzogen worden sind. Es ist infolgedessen sogar möglich, daß für manches Kind zweimal Kinderermäßigung gewährt wird: einmal demjenigen, zu dessen Haushalt das Kind gehört, und dann demjenigen, der die Kosten des Unterhalts und der Erziehung für das Kind überwiegend trägt. Des weiteren wird die Kinderermäßigung auch für andere minderjährige Angehörige gewährt, z. B. Waisen oder Nichten, die zum Haushalt der Steuerpflichtigen gehören oder überwiegend von dem Steuerpflichtigen unterhalten und erzogen werden. Als Angehörige im Sinne des Steuerrechts werden auch Personen angesehen, die durch eine Verwandtschaft oder Schwägerschaft, die auf unehelicher Geburt beruht, mit dem Steuerpflichtigen verbunden sind.

Kinderermäßigung für kinderlos Verheiratete und für Unverheiratete

Wird einem Ehepaar, das bisher kinderlos war, ein Kind geboren, so kommt es aus der Steuergruppe III oder II in die Steuergruppe IV. Wird durch ein kinderloses Ehepaar ein Kind adoptiert oder als Pflegekind angenommen, oder werden die Kosten des Unterhalts und der Erziehung für einen anderen minderjährigen Angehörigen übernommen, so kommt es ebenfalls in die Steuergruppe IV.

Ebenso kommt ein Unverheirateter, der ein Kind adoptiert oder als Pflegekind annimmt oder die Kosten des Unterhalts und der Erziehung für einen anderen minderjährigen Angehörigen übernimmt aus der Steuergruppe I in die Steuergruppe IV.

Der Übergang aus der Steuergruppe III in die Steuergruppe IV ist stets unbeschränkt. Der Übergang aus der Steuergruppe II in die Steuergruppe IV ist unbeschränkt, wenn dem Ehepaar ein eigenes Kind geboren wird. Erfolgt der Übergang aus der Steuergruppe II oder I in die Steuergruppe IV, weil ein Kind adoptiert oder als Pflegekind an-

genommen wird, oder weil die Kosten des Unterhalts und der Erziehung für einen anderen minderjährigen Angehörigen übernommen werden, so darf die Steuerermäßigung dafür 720 Reichsmark nicht übersteigen.

Wenn die Ledigen alt werden

Unverheiratete Männer, die das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollendet haben, kommen aus der Steuergruppe I in die Steuergruppe II. Unverheiratete Frauen kommen nach Vollendung des fünfzigsten Lebensjahres aus der Steuergruppe I in die Steuergruppe II und nach Vollendung des fünfundsiebzigsten Lebensjahres in die Steuergruppe III. Die Steuerbeträge der Steuergruppe II sind um 22 v. H. niedriger als die Steuerbeträge der Steuergruppe I. Wenn Männer und Frauen, die eine der oben bezeichneten Altersgrenzen überschritten haben, Kinderermäßigung zusteht oder auf Antrag gewährt wird, fallen sie in die Steuergruppe IV.

Die Angehörigen der Steuergruppe III

In die Steuergruppe III (das ist die bisherige Gruppe aller kinderlos Verheirateten) fallen: alle kinderlos Verheirateten während der ersten fünf Jahre ihrer Ehe; sodann kinderlos Verheiratete, deren Einkommen 1800 RM. nicht übersteigt; bei denen einer der Ehegatten das 65. Lebensjahr vollendet hat; wenn aus einer früheren Ehe eines Ehegatten ein inzwischen erwachsenes, nichtbürtiges Kind hervorgegangen ist; verwitwete oder Geschiedene, aus deren Ehe ein inzwischen erwachsenes, nichtbürtiges Kind hervorgegangen ist; unverheiratete Männer und Frauen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben; unverheiratete Frauen, die ein nichtbürtiges Kind geboren haben; Personen, die früher wegen eines nichtbürtigen Stiefkinds Kinderermäßigung erhalten haben; Vollwaisen unter 25 Jahren, die sich in der Ausbildung befinden; kinderlos Verheiratete, die nach der Regelung in die Steuergruppe II fallen, sofern einer der Ehegatten am Ende des Kalenderjahres 1938 das 65. Lebensjahr vollendet hat und das Gesamteinkommen nicht mehr als 1200 RM. beträgt. Die Abgabe der Aufklärungsangabe wird durch das Änderungsgebot von 10 auf 20 v. H. erhöht.

Die Bedeutung der Neuordnung

Alle Neuerungen, die das Einkommensteuer-Änderungsgesetz bringt, sind durch die allgemeinen Interessen des Volkes gebunden. Die Befreiung der Steuerbefreiung für die Beschäftigung von Hausgehilfinnen ist eine steuerliche Angleichung an diejenigen Ehepaare oder Familien, die sich die Beschäftigung einer Hausgehilfin nicht leisten können. Es wird ein steuerlicher Vorteil beseitigt, für dessen Gewährung die Voraussetzung nicht mehr besteht, dessen Aufrechterhaltung jedoch den Erfordernissen der Ernährungslage unseres Volkes zuwiderlaufen würde.

Die Befreiung der Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer stellt die Befreiung eines Widerpruchs im Wesen der Personenertragsteuer dar. Die Befreiung der Pauschalbeträge für Sonderausgaben und Werbungskosten ist ein Gebot der Wirtschaftlichkeit.

Durch die stärkere Erfassung der Unverheirateten und derjenigen kinderlos Verheirateten, die ihren Unterhalt in fünf Jahre veranlagten sind, wird die Vergleichbarkeit in der Inanspruchnahme der steuerlichen Leistungskraft beseitigt. Den kinderlos Verheirateten werden fünf Jahre Zeit gelassen, ihren Haushalt aufzubauen.

Die stärkere steuerliche Erfassung — die ein Gebot der steuerlichen Gerechtigkeit darstellt — tritt nicht ein, wenn das Einkommen des kinderlos verheirateten Ehepaares im Veranlagungszeitraum 1800 Reichsmark nicht übersteigt oder wenn das kinderlos verheiratete Ehepaar ein Kind adoptiert oder als Pflegekind annimmt oder die Kosten des Unterhalts und der Erziehung für einen anderen minderjährigen Angehörigen, der nicht zum Haushalt zu gehören braucht, übernimmt. In dem Fall findet in Höhe der Kinderermäßigung sogar eine Steuerermäßigung statt.

Das Einkommensteuer-Änderungsgesetz bringt als wesentliche Verbesserung gegenüber bisher eine Erweiterung des Kreises der Kinder, für die Kinderermäßigung gewährt wird.

Bei der Erhöhung der Abgabe der Aufklärungsangabe handelt es sich ebenfalls um die Befreiung eines Mißverhältnisses in der Inanspruchnahme der steuerlichen Leistungskraft.

Die Neuerungen, die in der einen oder anderen Form zu einem Mehr an Steuern gegenüber bisher führen, stellen Maßnahmen dar, die durch den Grundsatze der gleichartigen Inanspruchnahme der steuerlichen Leistungskraft und demgemäß der steuerlichen Gleichmäßigkeit geboten sind. Es würde in einer Zeit, in der um des deutschen Volkes willen große nationalpolitische Aufgaben finanziert werden müssen und der Finanzbedarf des Reichs außerordentlich groß ist, auch finanzpolitisch nicht zu verantworten sein, wenn Unbeachtliches in der Inanspruchnahme der steuerlichen Leistungskraft nicht zugunsten des Reichs und damit zugunsten der Allgemeinheit ausgeglichen werden würden.

Deutsche Hilfsaktion für Katalonien

Verpflichtung von 400 000 Kilogramm Weizenmehl. Im Rahmen der deutschen Hilfsaktion für die Bevölkerung des befreiten Katalonien, deren Träger vor allem die Deutsche Arbeitsfront und das NS-Frauenwerk sind, übernahm am gestrigen Freitag in Hamburg der „Slovan-Dampfer „Trapani“ 400 000 Kilogramm Weizenmehl. Die Ladung, deren Antransport in Barcelona gegen den 9. März zu erwarten ist, wird dort übernommen werden von katalischen Auftragsbesitzern des Sozialen Hilfswerkes, dem „Frente Social de la Falange Espanola“. Die einzelnen Lade räumen Spanierhelfern mit dem Halbkreuz und der Aufschrift „Frente Social Aleman“. Weitere Verschiffungen erfolgen Mitte nächster Woche.

Beitrittsprotokolle Ungarns und Mandschukuo

Darum wehre ich mich gegen deine Liebe...!"
Du wehrst dich?

(Fortsetzung folgt.)

Ein
Der
wirdung,
einem g
sich ge
Engelwe
überall-
wer will
schir ohne
rei zu
pfandge
beim B
Antenne
gale Al
Genie
vieles j
Antenne
beten, ei
weute u
für je
scharfs
diest is
hildes,
schwinde
heule E
verfänd
gleiche
und B
Anlage
einflaß,
und B
Leituna
die Rich
nachsch
sieben,
Sichrum
welche
Schauf
gefäng
ring,
Sichfau
hart u
die sch
der Da
Haupt
Haupt
Di
alles er
den for
Rundfo
Frühre
Oberba
begeht
ette Re
steiert d
Ihren
noch fe

Der Ortsgruppenleiter:
J. B. Ritter

Buchdruckerei Hugo Munzner